

beurteilte Abschrift



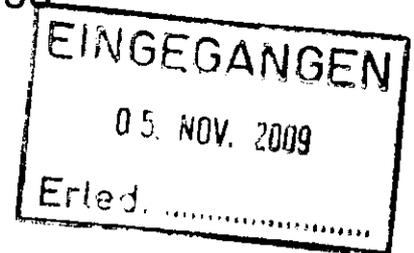
verkündet am: 3. November 2009

Heinrich
Heinrich, Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichtes Cottbus

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



VG 7 K 447/09.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des
2. der
3.
- 4.
-

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Barbara Wessel und Christina Clemm, Yorckstraße 80, 10965 Berlin, Az.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5307121-163,

Beklagte,

wegen asylrechtlichen Widerrufs (Türkei)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 3. November 2009

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kirkes als Einzelrichter

für R e c h t e r k a n n t:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. März 2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und wenden sich gegen den Widerruf des ihnen 2002 zuerkannten Flüchtlingsschutzes.

Nachdem sie im Januar 1996 in Schönefeld und anschließend in Eisenhüttenstadt einen Asylantrag angebracht und das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; i.F. Bundesamt) diesen durch Bescheid vom 26. Juli 1996 sowohl in Bezug auf die Asylanerkennung wie auch hinsichtlich der Voraussetzungen nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG abgelehnt hatte, verpflichtete das Verwaltungsgericht Cottbus die Beklagte auf die Klage der Kläger mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 12. September 2002 zur Zuerkennung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei. Der Kläger zu 1. habe wegen der Umstände seiner Verhaftung in Berlin im Februar 1999, der anschließenden Anklageerhebung und der strafgerichtlichen Hauptverhandlung im Oktober 2001 im Zusammenhang mit den spektakulären Ereignissen militanter PKK-Anhänger anlässlich der Verhaftung des PKK-Führers Öcalan in der Türkei politische Verfolgung zu gewärtigen, da man ihn als aktiven PKK-Sympathisant ansehe. Die Kläger zu 2. bis 4. würden wegen vermuteter Kenntnisse über das PKK-Milieu ebenfalls in der Türkei politisch verfolgt werden. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2002 stellte das Bundesamt sodann das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG in der Person der Kläger hinsichtlich der Türkei fest.

Im Juni 2008 leitete das Bundesamt ein asylrechtliches Widerrufsverfahren ein, wozu es die Kläger anhörte. Mit am 31. März 2009 zur Post aufgegebenem Bescheid vom selben Tage widerrief es die im Bescheid vom 11. Dezember 2002 getroffene Feststellung zu den Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG und stellte es ferner fest, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG bei den Klägern nicht vorlägen. Die erforderliche Prognose drohender Verfolgung der Kläger lasse sich angesichts der deutlichen und dauerhaften Verbesserung der Lage in der Türkei hinsichtlich der Menschenrechte sowie des dort geltenden neueren Rechts nicht mehr aufrecht erhalten. Dies werde auch nicht dadurch entkräftet, dass die Folter nicht gänzlich habe unterbunden werden können; jedenfalls seien aus Europa zurückkehrende Personen bei der Einreise nicht gefährdet, vor allem nicht wegen derart lange zurückliegender Ereignisse wie im Falle der Kläger. Der Kläger zu 1. sei nicht an herausge-

hobener Stelle aufgetreten und seine Identifizierung in der Türkei sei schwierig. Unangemessenes Verhalten der Sicherheitskräfte bei der Befragung der Kläger zu 2. bis 4. sei nicht zu erwarten, da seit 2003 keine Übergriffe auf Familienmitglieder Gesuchter mehr vermeldet worden seien.

Mit ihrer hiergegen am 8. Mai 2009 unter Beantragung der Wiedereinsetzung in die Klagefrist erhobenen Klage widersprechen die Kläger der Annahme des Bundesamtes, nunmehr vor Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher zu sein. Selbst das Auswärtige Amt gehe in seinem Lagebericht von der Gefahr von Misshandlungen bei der Einreise in die Türkei aus, wenn ein Verdacht der PKK-Unterstützung bestehe. Trotz der vollzogenen Strafrechtsänderungen habe sich in der Türkei keine positive Lageveränderung eingestellt. Der Kläger zu 1. werde in der Türkei als Aufwiegler angesehen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. März 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen,

und verweist darauf, dass in der Türkei Misshandlungen im Zusammenhang mit exilpolitischen Vorgängen nur in extremen Ausnahmefällen vorgekommen seien.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 17. August 2009 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Bundesamts- und Ausländerakten Bezug genommen, namentlich auf den Inhalt des genannten Urteils des Verwaltungsgerichts Cottbus sowie den des angefochtenen Widerrufsbescheides.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist trotz des Umstandes zulässig, dass die Klagefrist des § 74 Abs. 1 (1. Hs.) AsylVfG offenkundig versäumt worden ist. Denn den Klägern ist nach § 60 Abs. 1 VwGO antragsgemäß unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Umstände zur Versendung der Klageschrift Wiedereinsetzung in die Klagefrist zu gewähren, da sie diese Frist unverschuldet versäumt haben. An der Richtigkeit der durch eine eidesstattliche Erklärung der Kanzleimitarbeiterin des damaligen Klägerbevollmächtigten glaubhaft gemachten Umstände zu zweifeln, besteht angesichts dessen kein Anlass, dass die vorgetragene Umstände sich mit jenen in vergleichbaren Fällen decken, in denen ebenfalls innerhalb der hier vorgetrage-

nen Fristen ein entsprechender Klageschriftsatz gefertigt und an das Gericht versandt worden war.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der angefochtene Widerrufsbescheid des Bundesamtes erweist sich in Ansehung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der von den Klägern sowie der von dem Bundesamt jeweils in Bezug genommenen und der vom Gericht unmittelbar mit der Ladung in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse über die Lage in der Türkei als rechtswidrig und verletzt die Kläger mit der Folge der Aufhebung in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn die Voraussetzungen des allein einschlägigen § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG liegen nicht vor: die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Kläger sind bisher nicht fortgefallen.

Dabei gilt hinsichtlich des Klägers zu 1. Folgendes:

Das erkennende Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 24. Juni 2009 - 7 K 973/08.A - (nicht rechtskräftig) darauf abgestellt, dass Personen, die – wie der Kläger ausweislich der Entscheidungsgründe des genannten Urteils des Verwaltungsgerichts Cottbus – den türkischen Behörden als Sympathisanten bzw. Unterstützer linksorientierter oder separatistischer Organisationen bekannt geworden bzw. in einen entsprechenden ernsthaften Verdacht geraten sind – bei denen folglich ein individualisierter, d.h. konkret auf die Person des Betroffenen bezogener Verdacht anzunehmen war –, im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in der Türkei auch heute mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen müssen, die darauf abzielen, sie wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen und die dem türkischen Staat auch zurechenbar sind. Hieran hält das Gericht mangels gegenteiliger Erkenntnisse über die Lage in der Türkei und nach dem erfolgten Hinweis vom 29. Oktober 2009 fest.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind – vorbehaltlich des Satzes 3 – die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt somit nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert ha-

ben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der die Zufluchtnahme rechtfertigenden Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243). An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind hohe Anforderungen zu stellen; es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Ausländer im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (vgl. VGH Bad-Württ., Urteil vom 11. Dezember 2008 - A 5 S 1251/06 -, juris). Lassen sich ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich zugunsten des Ausländers aus und stehen dem Widerruf der Asylenerkennung bzw. der Flüchtlingszuerkennung entgegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97). Deshalb ist hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung nicht gleichbedeutend mit dem hinreichend sicheren Ausschluss der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass wegen des Vorfluchtgeschehens noch Verfolgungsmaßnahmen drohen (vgl. VGH Bad-Württ., Urteil vom 11. Dezember 2008, a.a.O.). Die veränderten maßgeblichen Verhältnisse im Herkunftsland des Flüchtlings müssen tiefgreifend und dauerhaft sein. So entfällt eine Verfolgungsgefahr noch nicht allein durch den Erlass eines Amnestiegesetzes. Wird die Amnestie nicht von einer damit einhergehenden allgemeinen Liberalisierung getragen und bleiben die verfestigten Repressionsstrukturen unverändert, kann der Amnestie auch keine Indizwirkung für den Wegfall der Verfolgungsgefahr zukommen (vgl. Marx, AsylVfG, 7. A., § 73 Rn. 73, 75). Auch die Unterzeichnung internationaler Verträge, die den Schutz der Menschenrechte grundsätzlich garantieren, reicht allein nicht aus, von einem Wegfall der Verfolgungsgefahr auszugehen, wenn zuverlässige Quellen von weiter bestehenden Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsstaat berichten (vgl. EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008 - 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330).

Unerheblich ist, ob die Asylenerkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 - 1 C 22/03 -, NVwZ 2005, 89). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteile vom 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80, sowie vom 8. Mai 2003 - 1 C 15/02 -, BVerwGE 118, 174).

Beruht die Asylenerkennung oder die Flüchtlingszuerkennung – wie hier – auf einem rechtskräftigen Urteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sach- und Rechtslage grundsätzlich jede erneute und abweichende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (§ 121 VwGO). § 73 AsylVfG befreit nicht von der Rechtskraftbindung nach § 121 VwGO, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Asylenerkennung und der Flüchtlingseigenschaft

nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, BVerwGE 108,30). Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet erst, wenn eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 - 1 C 7.01 -, BVerwGE 115, 118). Im Asylrecht ist dies nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall wurde dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, da er von den türkischen Sicherheitskräften wegen seines Auftretens im Zusammenhang mit den spektakulären Aktionen anlässlich der Verhaftung Öcalans als Unterstützer kurdischer Separatisten angesehen wurde und er deshalb politische Verfolgung zu befürchten hatte. Zwar hat der Anerkennungsbescheid vom 11. Dezember 2002 diese Begründung nicht selbst formuliert, jedoch mit dem alleinigen Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 12. September 2002 sich dessen tatsächliche Grundlagen zur Annahme einer beachtlichen Verfolgungsfurcht zu eigen gemacht. Mit diesem Erklärungsinhalt ist der Anerkennungsbescheid bestandskräftig und wirksam geworden.

Das Bundesamt hat in dem angefochtenen Widerrufsbescheid in Bezug auf den Kläger lediglich ausgeführt, die Rechtslage und die Menschenrechtssituation hätten sich deutlich zum Positiven verändert. Konkrete Bezüge auf den Fall des Klägers in seiner speziellen Situation als namhaft gemachter PKK-Anhänger enthält die Begründung des angefochtenen Widerrufsbescheids nicht. Damit hat es das Bundesamt versäumt, die Anerkennungsgründe konkret und nachvollziehbar mit den aktuellen Verhältnissen in der Türkei zu vergleichen. Das Bundesamt hat nicht etwa konkret dargelegt, dass – wenngleich vor mehr als 10 Jahren – als Anhänger der PKK anlässlich spektakulärer Vorfälle namhaft gemachte Personen heute in der Türkei mit der bei Fällen früherer Vorverfolgung erforderlichen Wahrscheinlichkeit auch bei der notwendigerweise erfolgenden Einreisekontrolle keine asylrelevanten Nachstellungen mehr zu befürchten haben. Es fehlt deshalb schon der für den Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erforderliche Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Flüchtlingszuerkennung nicht mehr vorliegen.

Unabhängig davon hat sich die maßgeblich in den Blick zu nehmende Situation von individuell „vorbelasteten“ türkischen Flüchtlingen kurdischer Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr in die Türkei nicht im Sinne des angefochtenen Bescheides erheblich bzw. nachhaltig geän-

dert. Entscheidend sind nicht die vom Bundesamt im angefochtenen Bescheid angeführten Veränderungen der allgemeinen politischen Verhältnisse sowie der Rechtslage in der Türkei. Maßgebend ist vielmehr, dass in Ansehung der ins Verfahren eingeführten und den Beteiligten ausweislich des angefochtenen Bescheides bzw. der Schriftsätze des seinerzeitigen Klägerbevollmächtigten vom 4. November 2008 wie der jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 26. Oktober 2009 im Übrigen darüber hinaus hinlänglich bekannten Auskünfte über die Lage in der Türkei nicht festgestellt werden kann, dass die Gefahr einer erneuten individuellen Verfolgung des Klägers entfallen ist.

Eine durch Umsturz hervorgerufene Verbesserung der politischen Verhältnisse im Sinne eines Systemwechsels – eine solche Veränderung hatte dem Gesetzgeber für die Widerrufsregelung in erster Linie vor Augen gestanden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006, a. a. O.) – ist in der Türkei unzweifelhaft nicht eingetreten. Allerdings haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1. im Jahre 2002 durchaus verändert, wie der angefochtene Bescheid zutreffend darstellt. Im Hinblick auf diese Rechtsänderungen nimmt das Bundesamt an, türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der PKK Verfolgungsfurcht hinsichtlich der Türkei geltend gemacht hätten, müssten heute bei einer Rückkehr in die Türkei keine Repressalien mehr befürchten. Hinsichtlich des Klägers zu 1. sei zudem davon auszugehen, dass er nicht prominent in Erscheinung getreten sowie in der Türkei schwierig zu identifizieren sei. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu und geht von einem rechtswidrigen Ansatz aus. Denn einerseits steht nach Maßgabe des Urteils vom 12. September 2002 – ob zu Recht oder zu Unrecht, ist hier ohne Belang – fest, dass der Kläger zu 1. bei den türkischen Sicherheitsstellen als aktiver PKK-Anhänger anlässlich der damaligen spektakulären Vorgänge im Nachgang zur Verhaftung Öcalans bekannt geworden war; er ist demnach bereits „identifiziert“. Andererseits kann die Gefahr von Folter oder unmenschlicher Behandlung im Falle einer Rückkehr in die Türkei trotz des eingeleiteten Reformprozesses für den Kläger nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weil der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo nicht hat Schritt halten können (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. Januar 2007 S. 9 und vom 25. Oktober 2007 S. 28). In einer Rede am 30. Oktober 2008 hat der stellvertretende Ministerpräsident Cicek eingeräumt, es gebe Mentalitätsprobleme bei der Implementierung der Reformgesetze (vgl. BAMF, Erkenntnisse November 2008 S. 4). Dies ist darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz aufgrund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potenziell schädlich wahrnehmen (vgl. BAMF, Informationen Oktober

2008 S. 3). So sind im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen, zumal die Reformgesetze häufig durch später erlassene Ausführungsbestimmungen konterkariert wurden (vgl. Oehring, Gutachten vom 6. April 2008 an VG Stuttgart S. 3). In Bezug auf die Meinungsfreiheit haben die acht Gesetzespakete keine Änderungen bewirkt (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 28. Mai 2007 an VG Magdeburg). Zwar hat das türkische Parlament am 30. April 2008 den Strafrechtsparagrafen 301, der die Beleidigung des „Türkentums“ unter Strafe stellte, geändert. Das türkische Strafgesetzbuch enthält jedoch mindestens weitere 40 Vorschriften, die die Meinungsfreiheit einschränken (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 12). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage – auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane – auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt.

Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. Juni 2009 S. 18; Oberdiek, Gutachten von März 2008 für ProAsyl; Aydin, Gutachten vom 20. September 2007 an VG Sigmarigen). Eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter ist die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 27; Amnesty Report 2009, S. 6). Nach wie vor verurteilen türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen (vgl. Oberdiek, Neue Erkenntnisse zu unfairen Gerichtsverfahren in der Türkei, März 2008; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 27; Amnesty Report 2009, S. 5). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter (z.B. mit sichtbaren körperlichen Verletzungen) deutlich zurückgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 26; vgl. auch Lagebericht vom 29. Juni 2009 S. 19). Im Jahr 2007 wurde jedoch im Vergleich zum Vorjahr erneut ein deutlicher Anstieg der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 25). Auch im Jahr 2008 erreichte die Zahl der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung ein hohes Niveau (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. Juni 2009 S. 19). Außerdem gibt es eine große Anzahl Betroffener, die erlittene Misshandlungen und Folter weder beim Menschenrechtsverein IHD melden noch dies anderweitig publik machen. Misshandlungen finden oft nicht mehr in Polizeistationen, sondern an anderen Orten statt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 26 und vom

29. Juni 2009 S. 19). Berichtet wird weiter über viele unregistrierte Festnahmen und Entführungen, die mit brutalen Formen von Folter einhergehen (vgl. SFH-Oberdiek, Update: Aktuelle Entwicklungen 9. Oktober 2008 S. 10). Die wieder zunehmenden Fälle von Folter, mit der Festgenommene vor allem außerhalb der Haftanstalten und Polizeistationen rechnen müssen, werden auch im Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 5. November 2008 angeprangert (vgl. <http://ec.europa.eu> S. 13 und 68 f.).

In der Rechtsprechung wird weiter nahezu einhellig die Einschätzung vertreten, dass Folter in der Türkei noch so weit verbreitet ist, dass von einer systematischen, dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis, nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Sicherheitskräfte auszugehen ist (vgl. die zahlreichen Nachweise bei VG Stuttgart, Urteil vom 14. September 2009 - A 11 K 3775/08 -, juris Rn. 30).

Die Lage in der Türkei für Sympathisanten bzw. Unterstützer der PKK hat sich entgegen der Ansicht des Bundesamtes in den letzten Jahren auch nicht entspannt, sondern eher verschärft: Seit der Aufkündigung der durch die PKK ausgerufenen Waffenruhe im Juni 2004 kam es vermehrt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK-Guerilla. Im Jahr 2008 haben diese Auseinandersetzungen deutlich an Härte zugenommen mit der Folge, dass sich die Sicherheitslage wesentlich verschlechtert hat (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 7. Januar 2009 an VG Oldenburg S. 23 f). Außerdem verübte die PKK regelmäßig Bombenanschläge, die zu einer großen Anzahl von Opfern insbesondere unter der Zivilbevölkerung führten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 16). Nach den friedlich verlaufenen Newroz-Feierlichkeiten kam es zwischen dem 28. und 31. März 2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten der Türkei zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten sowie türkischen Sicherheitskräften (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007 S. 16). Seit dem Überfall der PKK am 21. Oktober 2007 auf einen Außenposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten getötet und 8 Soldaten verschleppt wurden, ist in der Türkei eine besonders starke nationalistische Stimmung zu spüren, die von den Medien gezielt angeheizt wird; diese Entwicklung wird gefördert durch den Umstand, dass der Einfluss der Ultranationalisten, die meinungsbildend wirken, seit 2005 zugenommen hat (vgl. NZZ vom 24. Oktober 2007 und vom 30. Oktober 2007; StZ vom 11. Juni 2008 und vom 6. Oktober 2008; Oehring, Gutachten vom 6. April 2008 an VG Stuttgart S. 22). Es kam zu zahlreichen Übergriffen gegen Kurden und mehrere Büros der pro-kurdischen Partei DTP wurden angezündet (vgl. NZZ vom 30. Oktober 2007). Seit Dezember 2007 unternimmt das Militär grenzüberschreitende Militäroperationen gegen PKK-Stellungen im Nordirak (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 16). Der türkische Generalstab hat zudem mehrere Gebiete im Südosten der Türkei zu zeitweiligen Sicherheitszonen und militä-

rischen Sperrgebieten erklärt, deren Betreten für Ortsfremde verboten ist und einer strengen Kontrolle unterliegt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 16). Im September 2008 wurde die Zahl dieser Sperrgebiete weiter erhöht (vgl. SFH-Oberdiek, Update: Aktuelle Entwicklungen 9. Oktober 2008 S. 4). Die Feiern zum traditionellen Newroz-Fest wurden im Jahr 2008 im Südosten der Türkei verboten (vgl. Amnesty Report 2009, S. 4). Im Zuge der zunehmenden Spannungen kam es auch im Jahr 2008 zu zahlreichen Übergriffen auf türkische Staatsangehörige kurdischer Herkunft (vgl. Amnesty Report 2009, S. 3). In Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei hat das türkische Parlament am 29. Juni 2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft. Die Verschärfungen sehen eine Wiedereinführung des abgeschafften Art. 8 ATG und eine weite Terrordefinition vor (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 12). Außerdem wurde die Verschärfung der Strafbarkeit bei Folter und Misshandlung faktisch revidiert (vgl. ai, Stellungnahme vom 29. Oktober 2006 an VG Ansbach). Damit werden Bürgerrechte, die im Hinblick auf einen EU-Beitritt durch die Reformgesetze gestärkt wurden, wieder eingeschränkt. Diese Gesetzesverschärfung zeigt, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat, sondern deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 24; SFH-Oberdiek, Update: Aktuelle Entwicklungen 9. Oktober 2008 S. 1). Aufgrund der zunehmenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Militär wurde die Debatte über eine weitere Demokratisierung in der Türkei nunmehr von der Sicherheitsfrage verdrängt (vgl. NZZ vom 24. Oktober 2007). Angesichts dieser Entwicklung ist völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft konsequent fortgeführt und insbesondere auch umgesetzt wird.

Es kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger zu 1. aufgrund des nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 12. September 2002 anzunehmenden Verdachts, Unterstützer der PKK zu sein, bei einer Einreise in die Türkei auch derzeit einem intensiven Verhör unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden (vgl. Aydin, Gutachten vom 20. September 2007 an VG Sigmaringen; Oberdiek, Gutachten von März 2008 für ProAsyl). Rückkehrer müssen sich – wie jeder andere in die Türkei Einreisende auch – an der Grenze einer Personenkontrolle unterziehen. Im Normalfall kann ein türkischer Staatsangehöriger, der ein gültiges türkisches, zur Einreise berechtigendes Reisedokument besitzt, die Grenzkontrolle, insbesondere am Flughafen, ungehindert passieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. Juni 2009 S. 25). Wird der türkischen Grenzpolizei allerdings die Tatsache der Abschiebung bekannt oder verfügt der Einreisende nicht über gültige türkische Reisedokumente, wird der Betreffende in den Diensträumen der Polizeiwache zum Zwecke der eingehenden Befragung

festgehalten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. September 2008 S. 32). Wird die betreffende Person durch Haftbefehl oder Festnahmebefehl gesucht, so kann die Grenzbehörde dies ohne Weiteres durch Nachforschungen feststellen. Bei nicht im Computer als gesucht gespeicherten Personen werden Nachforschungen bei der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden des Registrierungs- und Heimatortes sowie bei der Behörde zur Bekämpfung des Terrors und beim Präsidium der Sicherheitsbehörde angestellt. Da Geheimdienste, Polizei und Gendarmerie Datenblätter (sog. Fisleme) über auffällig gewordene Personen und insgesamt Informationen, die vornehmlich die linke und prokurdische Szene betreffen, führen, werden bei den Nachforschungen der Grenzbehörde auch Verfahren, die mit einem Freispruch endeten, sowie Vorstrafen trotz Löschung im Strafregister bekannt (vgl. Deutsche Botschaft, Auskunft vom 10. Februar 2006 an BAMF). Sollte sich bei dieser Überprüfung herausstellen, dass gegen den Betreffenden ein Separatismus- oder Terrorismusverdacht besteht, muss er mit einer Überstellung an die Anti-Terror-Abteilung der Polizei und damit verbunden mit einem verschärften Verhör rechnen, wobei es hierbei zu menschenrechtswidriger Behandlung kommen kann (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 15. August 2007 an VG Sigmaringen; OVG Münster, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 18. Juli 2006 - 11 LB 264/05 -, juris; OVG Koblenz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03 -, juris; VGH Kassel, Urteil vom 26. Februar 2009 - 4 A 755/06.A -, juris). Hiervon ausgehend wird der Kläger zu 1. bei den Kontrollen an der Grenze oder am Flughafen insofern auffallen, als er keinen Reisepass besitzt und sich seit längerer Zeit nach Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufgehalten hat. Im Rahmen der eingehenden Befragung oder aufgrund der beschriebenen Nachforschungen wird herauskommen, dass der Kläger nach seiner Ausreise aus der Türkei wegen Unterstützung der PKK durch Stellen des türkischen Geheimdienstes in Deutschland registriert worden war. Der Kläger zu 1. läuft somit Gefahr, der politischen Polizei überstellt zu werden.

Diese Gefährdungssituation wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen Amt in jüngerer Zeit kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde (vgl. Lageberichte vom 11. September 2008 S. 32 und vom 29. Juni 2009 S. 24). Für die Einschätzung der Gefährdung ist diese Feststellung des Auswärtigen Amtes nicht aussagekräftig, da sich unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen kein Mensch befand, der der Zugehörigkeit zur PKK oder einer anderen illegalen Organisation verdächtigt wurde (vgl. Kaya, Gutachten vom 8. August 2005 an VG Sigmaringen; OVG Münster, Urteil vom 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A -, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 18. Juli 2006 - 11 LB 75/06 -, juris). Derartige Personen sind in der Vergangenheit in Deutschland entweder als Asylberechtigte anerkannt worden oder ihnen wurde

zumindest Abschiebungsschutz gewährt. Aus dem Fehlen von Referenzfällen kann deshalb nicht der Schluss gezogen werden, dass nunmehr alle in die Türkei zurückkehrenden Flüchtlinge kurdischer Volkszugehörigkeit unabhängig von den Umständen und Besonderheiten des jeweiligen Falles vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18. Juli 2006 - 11 LB 75/06 -, juris). Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass Personen, auf die ein Verdacht der Unterstützung der PKK gefallen ist, nach wie vor im Innern der Türkei einer Folter in Form von physischen und psychischen Zwängen unterzogen werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 23. Februar 2006; Taylan, Gutachten vom 29. Mai 2006 an VG Wiesbaden; Kaya, Gutachten vom 10. September 2005 an VG Magdeburg).

Nach allem ist im Hinblick auf den Kläger zu 1. noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten, so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht weggefallen sind (ebenso der überwiegende Teil der in den letzten Monaten hinsichtlich persönlich vorverfolgter bzw. „vorbelasteter“ türkischer Asylbewerber bekannt gewordenen Gerichtsentscheidungen; vgl. hierzu die zahlreichen Nachweise bei VG Stuttgart, Urteil vom 14. September 2009, a.a.O.). Dass die Beklagte im Lichte neuerer Erkenntnisse die konkrete Verfolgungsgefahr für den Kläger zu 1. anders bewertet, also aus heutiger Sicht bei der damaligen Sachlage kein Asyl und keinen Flüchtlingsstatus mehr gewähren würde, rechtfertigt den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, a.a.O., und Urteil vom 8. Mai 2003 - 1 C 15.02 -, a.a.O.). Da der Kläger zu 1. nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Cottbus wegen Unterstützung der PKK von den Sicherheitskräften bemerkt worden war, kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er weiterhin im Blickfeld der türkischen Sicherheitsorgane steht und im Falle einer Rückkehr asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt sein wird. Damit ist für den angefochtenen Widerrufsbescheid des Bundesamtes kein Raum.

Hinsichtlich der Kläger zu 2. bis 4. gilt hingegen Folgendes:

Aus den vorstehenden Ausführungen und in Übereinstimmung mit dem Urteil des erkennenden Gerichts vom 24. Juni 2009 - 7 K 973/08.A – (nicht rechtskräftig) ergibt sich, dass Personen, die – wie die Kläger zu 2. bis 4. ausweislich der Entscheidungsgründe des genannten Urteils des Verwaltungsgerichts Cottbus – den türkischen Behörden nicht selbst als Sympathisanten bzw. Unterstützer linksorientierter oder separatistischer Organisationen bekannt geworden bzw. in einen entsprechenden ernsthaften Verdacht geraten sind – bei denen folglich kein individualisierter, d.h. konkret auf die Person des Betroffenen bezogener Verdacht

anzunehmen war –, im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in der Türkei heute nicht mehr mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen müssen, die darauf abzielen, sie wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen und die dem türkischen Staat auch zurechenbar sind. Hieran hält das Gericht mangels gegenteiliger Erkenntnisse über die Lage in der Türkei und nach dem erfolgten Hinweis vom 29. Oktober 2009 fest.

Ein individualisierter, d.h. konkret auf die Person der Kläger zu 2. bis 4. bezogener Verdacht der PKK-Unterstützung auf Seiten der türkischen Sicherheitskräfte liegt nach der Überzeugung des Gerichts nicht vor. Insoweit ist zunächst maßgeblich, dass diese Kläger selbst nie behauptet haben, die PKK unterstützt zu haben, sondern im Zusammenhang mit dem exponierten Auftreten ihres Ehemannes bzw. Vaters im Zusammenhang mit gewalttätigen Übergriffen in Berlin anlässlich der damaligen Festnahme des PKK-Führers Öcalan davon ausgegangen wurde, sie würden als Mitglieder der Kernfamilie des auffällig gewordenen Vaters von türkischen Sicherheitskräften wegen vermuteter Kenntnisse über das PKK-Milieu asylrelevant bedrängt werden. Allein deshalb, weil ihnen wegen der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu 1. unterstellt wurde, über sicherheitsrelevante Kenntnisse über die PKK zu verfügen, müssen sie heute aber nicht mehr befürchten, im Falle einer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Unter den vom Bundesamt im angefochtenen Bescheid zutreffend dargestellten veränderten Umständen und unter Berücksichtigung des langen Zeitablaufs seit den Vorkommnissen in Berlin von nunmehr über 10 Jahren ist die Annahme, für sie bestehe die konkrete Gefahr, in einem polizeilichen Verhör Misshandlungen z.B. anlässlich einer Wiedereinreise ausgesetzt zu werden, weil man von ihnen sicherheitsrelevante Kenntnisse über die PKK gewinnen könnte, nicht mehr gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass seit mehreren Jahren keine verlässlichen Informationen über eine in der Türkei praktizierte Sippenhaft mehr vorliegen, so dass nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb man der Kläger zu 2. bis 4. in der Türkei heute noch wegen Vorgängen habhaft zu werden trachten sollte, die der Kläger zu 3. im Alter von 6 Jahren und der Kläger zu 4. im Alter von 4 Jahren miterlebt bzw. beobachtet haben könnten. Ein gegen die Kläger zu 2. bis 4. selbst gerichteter, hinreichend konkreter Verdacht einer Unterstützung der PKK ergibt sich weder aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus aus dem Jahre 2002 noch aus ihrem sonstigen Vorbringen. Dass auch diese Kläger seinerzeit von den Heimatbehörden als Sympathisanten bzw. Unterstützer der PKK registriert wurden, erscheint als lebensfremd.

Allerdings kommt der Widerruf der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus hier deshalb nicht in Betracht, weil der mit dem Kläger zu 1. bereits verheirateten Klägerin zu 2. sowie den auch seinerzeit minderjährigen Klägern zu 3. und 4. ohne die Zuerkennung eigener Fluchtgründe durch das Verwaltungsgericht Cottbus nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylVfG – auch

in der damals geltenden Fassung des Gesetzes – Familienflüchtlingsschutz zu gewähren gewesen wäre, nachdem ihrem Ehemann bzw. Vater durch Bescheid des Bundesamtes vom 11. Dezember 2002 Flüchtlingsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei zuerkannt worden war, und weil nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen der Widerruf der den Kläger zu 1. begünstigenden Feststellung in jenem Bescheid für rechtswidrig erachtet und der neuerliche Bundesamtsbescheid vom 31. März 2009 aufgehoben wird. Damit hat sich an den den Familienflüchtlingsschutz in materiell-rechtlicher Hinsicht begründenden Umständen für die Kläger zu 2. bis 4. nichts geändert, so dass in grundrechtskonformer (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG) Anwendung von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nach wie vor davon auszugehen ist, dass ihnen die über den Kläger zu 1. vermittelte, familienbedingte Rechtsposition des Familienflüchtlingsschutzes zusteht, und zwar auch in Ansehung des Umstandes, dass sie durch Bescheid vom 11. Dezember 2002 aus eigenen Gründen in ihrer Person und nicht als Familienmitglied den Flüchtlingsschutz zuerkannt erhalten hatten. Sähe man dies anders, stünden die Kläger zu 2. bis 4. hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus schlechter da als die Familienangehörigen solcher früher anerkannten Flüchtlinge, bei denen bereits nach der Auffassung des Bundesamtes kein Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt, ohne dass hierfür sachliche Differenzierungsgründe vorliegen. In diesem Zusammenhang schlägt es angesichts des Regelungszwecks von § 26 AsylVfG nichts, dass den Klägern zu 2. bis 4. seinerzeit nicht auch ein Familienflüchtlingsschutz zuerkannt worden war, weil es sich hierbei um eine dem Flüchtlingsschutz aus eigenständigen Gründen in der Person des Betroffenen offenkundig nachrangige Rechtsposition allein zur Wahrung der Familieneinheit handelt. Diese grundrechtlich verbürgte – schwächere, weil vom Stammberechtigten abgeleitete – Rechtsposition (nach § 26 AsylVfG) steht hinter der unmittelbaren Flüchtlingsanerkennung (hier nach § 51 Abs. 1 AuslG; jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) zurück, ohne dass der formale Rechtsanspruch auf Familienflüchtlingsschutz durch letztere entfielen. Da das Gesetz aber abgesehen von den Fällen des § 73 Abs. 2 b AsylVfG – die im vorliegenden Fall allesamt nicht vorliegen – keinen eigenständigen Widerrufstatbestand für Fälle vorsieht, in denen die Flüchtlingsanerkennung des Stammberechtigten fortwirkt, kommt auch im vorliegenden Fall kein Widerruf in Betracht. Daher muss den Klägern zu 2. bis 4. aus Gründen der Gleichbehandlung sowie des Schutzes der Familieneinheit die Rechtsposition des Familienflüchtlingsschutzes erhalten bleiben, so lange nicht die in § 73 Abs. 2 b AsylVfG geregelten Widerrufsvoraussetzungen erfüllt sind.

Auch die Regelung in Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts vom 31. März 2009 ist – und zwar mit Wirkung gegenüber allen Klägern – aufzuheben. Die Aufhebung der Widerrufsentscheidung lässt die negative Feststellung des Bundesamts zu § 60 Abs. 1 AufenthG ge-

genstandslos werden, so dass auch dieser Teil der Aufhebung unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Kirkes



Ausgefertigt/Begelebigt
04. Nov. 2009
Heinrich
Heinrich, Veronika, Verwaltungsangestellte
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichtes Cottbus